

Beschluss der 12. Kammerversammlung

Positionspapier zur Vergütung von beruflich Pflegenden

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein vertritt gemäß dem **Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG)** die beruflichen Interessen der Pflegefachberufe. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, die beruflichen Belange aller Kammermitglieder im Gesamtinteresse wahrzunehmen und sich für eine langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege (§3 Ziffer 5. PBKG¹) einzusetzen. Dazu gehören eine aufgaben- und beanspruchungsgerechte Anzahl von Pflegepersonalstellen im jeweiligen Pflegebereich, die Entwicklung der dafür erforderlichen Qualifikationen und die wertgerechte Vergütung der Pflegeleistungen und somit auch der Pflegenden. Damit wird insgesamt die Attraktivität gesteigert, den Pflegeberuf in guten Arbeitsbedingungen zu erlernen, auszuführen und langfristig im Pflegeberuf zu verbleiben. Alle diese Maßnahmen, die dem Fachkräftemangel in der Pflege begegnen, stehen im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegenden. Hierzu hat sich die Pflegeberufekammer bereits zur Personalausstattung im Allgemeinen (Beschluss ICN Personalausstattung 11/2018²) und zur Pflegepersonal-Untergrenzen-Verordnung (PpUGV - Stellungnahme³) erklärt.

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein hat als Beteiligte in der AG2 der Konzertierte(n) Aktion Pflege (KAP) einen Beschluss bewirkt, der mit einer Selbstverpflichtung der Tarifpartner einhergeht, dass sie **„die Möglichkeit einer Erhöhung der Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stammebelegschaft in ihre Verhandlungen aufnehmen“**⁴. In der von drei Ministerien geführten Konzertierte(n) Aktion Pflege wurde allgemein anerkannt, dass die Zuschläge für Dienste zu „familienunfreundlichen“ Zeiten einen deutlichen Nachbesserungsbedarf haben. Wir erwarten, dass alle Tarifpartner für die Vergütung beruflich Pflegenden sich konkret mit dem Auftrag der KAP beschäftigen. Über die Ergebnisse ist die Geschäftsstelle der KAP zu informieren. Dieses Positionspapier soll dazu dienen, dass dieser Auftrag von allen Tarifparteien in den Tarifverhandlungen berücksichtigt wird.

Zuschläge für Dienste zu familienunfreundlichen Zeiten verbessern

Wir erwarten von der Gesetzgebung, den Einrichtungsträgern und den Gewerkschaften, den Wert pflegerischer Tätigkeiten in allen Settings beruflicher Pflege mit einer angemessenen Vergütung abzubilden. Hierfür sind sowohl die Grundvergütung als auch die Zuschläge für Dienste zu familienunfreundlichen Zeiten auf ein Niveau anzuheben, das vergleichbaren Berufen entspricht.

¹ www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/9y/page/bsshoprod.psmi/screen/JWPDFScreen/filename/PflBerG_SH.pdf

² www.pflegeberufekammer-sh.de/fileadmin/layout/Blog-Bilder/2018_11_15_Beschluss_ICNPapier.pdf

³ www.pflegeberufekammer-sh.de/fileadmin/layout/images/pdf/Stellungnahme_PBK_SH_Pflegepersonaluntergrenzen.pdf

⁴ www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/191129_KAP_Gesamttext_Stand_11.2019_3_Auflage.pdf - Seite 73

Der Fachkräftemangel stellt den Pflegeberuf in den Wettbewerb mit anderen Berufen, z. B. in der Metallindustrie. Hier werden vielfach erheblich höhere Zuschläge⁵ für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt. Wir fordern daher, dass die jeweiligen Tarifpartner gemäß der Selbstvereinbarung in der KAP die Möglichkeit zur Erhöhung der Zuschläge für Pflegenden im Schichtdienst in den Tarifverhandlungen verbindlich einbeziehen und Abschlüsse erzielen, die deutlich über den jetzigen Tarifregelungen (z.B. TV-ÖD / TV-L / AVR-DD / TV AWO / AVR bpa / DRK Reformtarifvertrag etc.) liegen. Die nach dem Einkommenssteuergesetz (§3 EStG⁶) steuerfrei wirksamen Zuschläge sollen dabei weitgehend ausgeschöpft werden. In der folgenden Tabelle werden diese denen der IG-Metall und des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TV-ÖD) gegenübergestellt:

Familienunfreundliche Dienstzeiten	EStG⁷	IG-Metall⁸	TV-ÖD
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	25 %	12,5 – 50 %	20 %
Für Nachtarbeit in der Zeit von 0:00 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wird	40 %	0 %	0 %
Sonntagsarbeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr am Montag, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde.	50 %	50 – 70 %	25 %
Feiertagsarbeit (gesetzliche Feiertage) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde.	125 %	50 – 150 % Nicht enthalten	35 % Nicht enthalten
Für die Arbeit am 24. Dezember ab 14:00 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai	150 %	50 – 150 %	35 % 24.12. Ab 6:00 Uhr
Für die Arbeit am 31. Dezember ab 14:00 Uhr	125 %	50 – 150 %	35 % Ab 6:00 Uhr

⁵ www.igmetall.de/download/0178320_Eisen_und_Stahl_Zuschlaege_0368a2f08395c0f25879e0dc1e457a86646f63dd.pdf

⁶ www.gesetze-im-internet.de/estg/_3b.html

⁷ Steuerfreie Höchstsätze nach dem Einkommenssteuergesetz

⁸ www.igmetall.de/tarif/tarif Tabellen/wie-hoch-sind-die-zuschlaege

Wir erwarten, dass die aufgezeigten, steuerfreien Zuschlagsregelungen für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit weitestgehend in die Vergütungsregelungen für Pflegeberufe aufgenommen werden.

Allgemeinverbindliche Tarife und Zuschläge

Die Absicht der Bundesregierung, einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag für die Pflegeberufe auf den Weg zu bringen, wird umfänglich unterstützt. Das Ergebnis eines solchen Tarifvertrages sollte den o.g. Anforderungen entsprechen. Die Leistungsträger (Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträger) müssen gesetzlich zur Anerkennung der Tarife und Zuschlagssätze verpflichtet werden, da sie u.a. in Pflegesatzverhandlungen nach wie vor über eine finale Entscheidungsmacht verfügen, die es Arbeitgebern nicht automatisch ermöglicht, ohne weiteres diese höheren Zuschläge zu zahlen. Ein den Tarifen des öffentlichen Dienstes (Bund/Länder) und den Arbeitsvertragsrichtlinien freigemeinnütziger und auch privater Träger gegenüber abgesenktem allgemeinverbindlichem Tarifvertrag wird nicht zielführend sein. Im Gegenteil würde dieser die sachgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Tarifverträge behindern oder ein Anreiz sein, den jeweils „günstigeren“ Tarifvertrag zu wählen.

Wir erwarten insofern von der Bundesregierung, den Gewerkschaften und den beteiligten Selbstverwaltungspartnern des Gesundheitssystems die Einrichtung eines für die Gestaltung angemessener tariflicher Bedingungen pflegerischer Leistungen zuständigen Runden Tisch, der die Bundespflegekammer (Arbeitsgemeinschaft der Landespflegekammern) einbezieht. Damit können die für die Eingruppierung erwarteten tariflichen Bedingungen aufgrund fachlicher und praktischer Expertise der beruflich Pflegenden in allen Bereichen des Gesundheitssystems hinreichend Berücksichtigung finden. Die tarifhoheitlichen Rechte der Gewerkschaften und Trägerverbände für die daraus folgenden Verhandlungen wird dabei ausdrücklich anerkannt und steht mit den Erwartungen dieses Positionspapiers außer Frage.

Neumünster, den 27.03.2020

Patricia Drube
Präsidentin

Frank Vilsmeier
Vizepräsident